

Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Per Email:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. Januar 2021 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung so-
wie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv beurteilt die Vorlagen wie folgt:

I. Rohrleitungssicherheitsverordnung

Der sgv ist mit der Verordnungsänderung generell einverstanden und bringt folgende Anliegen ein:

- Leitwarte (Art. 35): Es ist zu begrüssen, dass auch die Möglichkeit der Unterstützung der Leitwarte im Ereignisfall via Remote-Verbindung/Telefon geschaffen wird – zumindest so interpretiert der sgv den Artikel und ausdrücklich nicht als vorgeschriebene physische Doppelbesetzung.
- ÖREB-Kataster (Art. 44): Es soll nicht nur der Schutzbereich eingetragen werden, sondern auch der Konsultationsbereich. Es soll also nicht nur der technische Schutz der Anlage im Vordergrund stehen, sondern auch der Schutz der Bevölkerung.
- Leitungsbruchererkennungssystem (Art. 50): Diese Vorschrift soll nur für neue Anlagen gelten, nicht für bestehende. Es wäre ein unverhältnismässiger Aufwand, bestehende dieser neuen Vorschrift anzupassen. Sollten sie aber auch darunterfallen, Ist eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorzusehen. Eine allfällige Umrüstung führt für die Betreiber zu grossen technischen und finanziellen Aufwendungen.
- Gravitative Naturgefahren (Art. 53): Die Dokumentation soll nicht regelmässig, sondern nur im Falle von auftretenden Veränderungen angepasst werden und der Betreiber soll entscheiden können, welche Massnahmen zu treffen sind.
- Anhang 1, Ziff. 4: Ergänzung um eine Ziffer 4.5, welche die SVGW-Richtlinie G18 «Gasbeschaffenheit» in der Aufzählung der Regeln der Technik mitaufnimmt.

II. Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Der sgv ist mit der Verordnungsänderung generell einverstanden und bringt folgende Anliegen ein:

- Eingeschränkte Bewilligungen (Art. 12 Abs. 2) sieht vor, dass Betriebe nur gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Art. 14 und Art. 15 NIV haben können, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind. Das ist eine nicht notwendige Engführung. Zum Beispiel: In der Gebäudetechnikbranche besitzen viele Berufsleute eine Bewilligung nach Art. 15 NIV. Damit haben sie genügend Fähigkeiten, auch eine Bewilligung nach Art. 14 NIV, welche insbesondere für die Installationsarbeiten an Photovoltaik-Anlagen benötigt wird, zu erlangen. Durch den erwähnten Kumulationsausschluss wird dies verunmöglicht. Entsprechend ist Art. 12 Abs. 2 zu ändern in: «2 Betriebe können gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c innehaben, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.»
- Bewilligungen (Art. 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 1): Die Regelung sieht vor, dass eine Bewilligung nach Art. 14 NIV u.a. dann erteilt wird, wenn eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden wurde und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Anleitung eines Bewilligungsträgers nachgewiesen werden kann. Mit dem neuen Wortlaut von Art. 14 wird eine Hürde abgebaut und gleichzeitig eine neue auferlegt. In der Praxis wird die Anforderung der praktischen Tätigkeit unter fachlich kompetenter Anleitung im Bereich der Installation von Photovoltaikanlagen weiterhin nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können. Bei der Anleitung bedarf es der physischen Anwesenheit einer installationsberechtigten Person vor Ort. Dies ist eine in der Praxis kaum erfüllbare Hürde. Richtig wäre es, den Begriff Anleitung durch Aufsicht zu ersetzen. Mit der blossen Aufsicht wäre nämlich auch eine nachträgliche Kontrolle der ausgeführten Arbeiten ausreichend.

III. Weitere Erlasse

Zu weiteren Erlassen in der Vernehmlassung hat der sgv keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor